Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/24 3Ob234/02m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

ABGB §964

Rechtssatz

Der Verwahrer ist im Schadensfall regelmäßig haftungsfrei, wenn dem Hinterleger die von ihm angewendete Art der Verwahrung bekannt ist und er sie billigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 234/02m
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 234/02m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117662

Dokumentnummer

JJR_20030424_OGH0002_0030OB00234_02M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at